

Referentenentwurf

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Verordnung zur Änderung der Gewerbeanzeigerordnung

A. Problem und Ziel

Die in den Anlagen 1 bis 3 zur Gewerbeanzeigerordnung geregelten Muster-Vordrucke für die Gewerbeanmeldung, -ummeldung und -abmeldung sind zu überarbeiten. Zum einen ist der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 (1 BvR 2019/16) zur positiven Eintragung eines dritten Geschlechts im Personenstandswesen umzusetzen. Darüber hinaus sind für eine Verbindung der Anzeigepflicht nach § 192 Absatz 1 des Siebten Sozialgesetzbuchs (SGB VII) mit der Gewerbeanzeigepflicht nach § 14 Absatz 1 der Gewerbeordnung weitere, für die gesetzliche Unfallversicherung erforderliche Datenfelder in die Muster-Vordrucke aufzunehmen.

B. Lösung

Die in den Anlagen 1 bis 3 zur Gewerbeanzeigerordnung geregelten Muster-Vordrucke, die bisher Ankreuzfelder für die Geschlechtsbezeichnungen „männlich“ und „weiblich“ enthielten, werden um ein weiteres Ankreuzfeld „divers“ ergänzt. Darüber hinaus werden die Muster-Vordrucke um neue Datenfelder ergänzt, die für die gesetzliche Unfallversicherung erforderlich sind. Die Muster-Vordrucke werden anlässlich ihrer Änderung redaktionell überarbeitet und neu nummeriert. Dies führt zu Folgeänderungen in § 3 Absatz 1, der regelt, welche Daten aus der Gewerbeanmeldung an die jeweiligen empfangsberechtigten Stellen regelmäßig übermittelt werden dürfen.

C. Alternativen

Keine. § 14 Absatz 14 der Gewerbeordnung sieht nur die Form der Rechtsverordnung vor, um nähere Vorschriften zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflicht zur Gewerbeanzeige, zur Datenübermittlung an empfangsberechtigte Stellen und zur Führung der Statistik vor.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für Bund, Länder und Kommunen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Verordnungsentwurf enthält keine Regelungen für Bürgerinnen und Bürger. Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch diese Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht durch diese Verordnung zusätzlicher Erfüllungsaufwand aus Bürokratiekosten in Höhe von rund 113 000 Euro pro Jahr.

One in, one out Regel: Eine unmittelbare Kompensation des durch das Vorhaben entstehenden Erfüllungsaufwands in Höhe von rund 113 000 Euro pro Jahr ist nicht möglich. Perspektivisch soll eine Kompensation durch die noch gesetzgeberisch umzusetzende Änderung des § 192 des Siebten Sozialgesetzbuchs (SGB VII) und die damit verbundene Entlastung der Wirtschaft erfolgen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung entsteht durch diese Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Verordnung zur Änderung der Gewerbeanzeigerverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 14 Absatz 14 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), der durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe g des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

Artikel 1

Änderung der Gewerbeanzeigerverordnung

Die Gewerbeanzeige vom 22. Juli 2014 (BGBl. I S. 1208) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die zuständige Behörde übermittelt, sofern die empfangsberechtigte Stelle auf die regelmäßige Datenübermittlung nicht verzichtet hat, die Daten aus der Gewerbeanzeige gemäß den Anlagen 1 bis 3 regelmäßig an die nachfolgenden Stellen zur Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben:

1. an die Industrie- und Handelskammern nach § 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 der Gewerbeordnung mit Ausnahme der Daten in den Feldern 13, 27, 29, 31 und 33 der Anlage 1, bei der Ummeldung der Felder 13, 26 bis 28 und 30 der Anlage 2 und bei der Abmeldung der Felder 13 und 30 der Anlage 3,
2. an die Handwerkskammern nach § 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 der Gewerbeordnung mit Ausnahme der Daten in den Feldern 13, 27, 30, 31 und 33 der Anlage 1, bei der Ummeldung der Felder 13, 27, 28 und 30 der Anlage 2 und bei der Abmeldung der Felder 13 und 30 der Anlage 3,
3. an die für den Immissionsschutz zuständige Landesbehörde nach § 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 3 der Gewerbeordnung mit Ausnahme der Daten in den Feldern 10, 12, 13, 27 bis 31 und 33 der Anlage 1, bei der Ummeldung der Felder 10, 12, 13, 25 bis 28 und 30 der Anlage 2 und bei der Abmeldung der Felder 10, 12, 13, 28 und 30 der Anlage 3,
4. an die für den technischen und sozialen Arbeitsschutz, einschließlich den Entgeltschutz nach dem Heimarbeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4g des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651) geändert worden ist, zuständige Landesbehörde nach § 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 3a der Gewerbeordnung mit Ausnahme der Daten in den Feldern 10, 12, 13, 27 bis 31 und 33 der Anlage 1, bei der Ummeldung der Felder 10, 12, 13, 25 bis 28 und 30 der Anlage 2 und bei der Abmeldung der Felder 10, 12, 13, 28 und 30 der Anlage 3,

5. an die nach Landesrecht zuständige Behörde zur Wahrnehmung der Aufgaben, die im Mess- und Eichgesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723) und in den auf Grund des Mess- und Eichgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen festgelegt sind, nach § 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 4 der Gewerbeordnung bei der Anmeldung die Daten in den Feldern 1, 3 bis 5, 11, 14, 15, 18 und 20 der Anlage 1, bei der Ummeldung die Daten in den Feldern 1, 3 bis 5, 11, 14, 15, 18, 19 und 21 der Anlage 2 und bei der Abmeldung die Daten in den Feldern 1, 3 bis 5, 11, 14, 16, 18 und 21 der Anlage 3,
 6. an die Bundesagentur für Arbeit nach § 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 5 der Gewerbeordnung mit Ausnahme der Daten in den Feldern 13, 27 und 33 der Anlage 1, bei der Ummeldung der Felder 13 und 30 und bei der Abmeldung der Felder 10, 12 bis 19, 21 bis 30 der Anlage 3,
 7. an die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. nach § 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 6 der Gewerbeordnung mit Ausnahme der Daten in den Feldern 12, 28, 30, 31 und 33 der Anlage 1, bei der Ummeldung der Felder 12, 25, 27, 28 und 30 der Anlage 2 und bei der Abmeldung der Felder 12 und 30 der Anlage 3,
 8. an das Registergericht nach § 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 8 der Gewerbeordnung bei der Abmeldung mit Ausnahme der Daten in den Feldern 8 bis 10, 12 bis 14, 16, 21, 22, 24, 28 bis 30 der Anlage 3,
 9. an die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden der Länder nach § 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 10 der Gewerbeordnung mit Ausnahme der Daten in den Feldern 10, 12, 13, 27 bis 31 und 33 der Anlage 1, bei der Ummeldung der Felder 10, 12, 13, 25 bis 28 und 30 der Anlage 2 und bei der Abmeldung der Felder 10, 12, 13, 28 und 30 der Anlage 3.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „monatlich“ gestrichen.
 - bb) In der Nummer 1 wird die Angabe „1 bis 4“ durch die Angabe „1, 2, 4 und 5“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 2 werden die Wörter „10 und 12 bis 14“ durch die Wörter „12 und 15 bis 17“ ersetzt.
 - dd) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. Bei der Anmeldung die Daten in den Feldern 6, 10, 18 bis 25, 29 und 32 der Anlage 1, bei der Ummeldung die Daten in den Feldern 6, 10, 18 bis 24, 26 und 29 der Anlage 2 und bei der Abmeldung die Daten in den Feldern 6, 10, 18 bis 26 und 29 als Erhebungsmerkmale.“
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Feld 33“ durch die Wörter „den Feldern 13, 27 und 33“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „, spätestens jedoch zehn Arbeitstage“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Datenübermittlungen an die in Absatz 2 genannten Stellen erfolgen unverzüglich, spätestens jedoch am ersten Arbeitstag des Monats, der auf die Empfangsbescheinigung der Gewerbeanzeige folgt.“

e) Absatz 6 wird aufgehoben.

2. Die Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1

(zu § 1 Satz 1 Nummer 1)

Name der entgegennehmenden Stelle		Gemeindekennzahl Betriebsstätte (Sitz)	GewA 1
Gewerbe-Anmeldung nach § 14 oder § 55c der Gewerbeordnung		Bitte die nachfolgenden Felder vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen	
<p>Angaben zum Betriebsinhaber</p> <p>Bei Personengesellschaften (z. B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen ist bei Feld Nr. 3 bis 9 und Feld Nr. 30 und 31 der gesetzliche Vertreter anzugeben (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Die Angaben für weitere gesetzliche Vertreter zu diesen Nummern sind ggf. auf Beiblättern zu ergänzen.</p>			
1	Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister, ggf. Nr. im Stiftungsverzeichnis eingetragener Name mit Rechtsform (bei GbR: ggf. Angabe der weiteren Gesellschafter)	2	Ort und Nr. des Eintrages im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister, ggf. im Stiftungsverzeichnis
3	Geschäftsbezeichnung (z.B. Gaststätte zum grünen Baum, Friseur Haargenau)		
Angaben zur Person			
4	Name	5	Vornamen
		6 Geschlecht männl. <input type="checkbox"/> weibl. <input type="checkbox"/> divers <input type="checkbox"/>	
7	Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)	8	Geburtsdatum
		9 Geburtsort und -land	
10	Staatsangehörigkeit(en) deutsch <input type="checkbox"/> andere: <input type="checkbox"/>		
11	Anschrift der Wohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)		

(Mobil-) Telefon-Nr.	Telefax-Nr.	E-Mail/ Web-Adresse
Angaben zum Betrieb		
12	Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften) / Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen)	
13	Liegt eine Beteiligung der öffentlichen Hand vor? Ja <input style="width: 40px; height: 20px;" type="checkbox"/> Nein <input style="width: 40px; height: 20px;" type="checkbox"/>	
14	Vertretungsberechtigte Person/Betriebsleiter (nur bei inländischen Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen) Name, Vornamen	
Anschriften (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)		
15	Betriebsstätte	
(Mobil-) Telefon-Nr.	Telefax-Nr.	E-Mail/ Web-Adresse
16	Hauptniederlassung (falls Betriebsstätte lediglich Zweigstelle ist)	
(Mobil-) Telefon-Nr.	Telefax-Nr.	E-Mail/ Web-Adresse
17	Frühere Betriebsstätte	
(Mobil-) Telefon-Nr.	Telefax-Nr.	E-Mail/ Web-Adresse
18	Angemeldete Tätigkeit – ggf. ein Beiblatt verwenden (bitte genau angeben und Tätigkeit möglichst genau beschreiben: z.B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationen und Elektroeinzelhandel, Großhandel mit Lebensmitteln); bei mehreren Tätigkeiten bitte den Schwerpunkt der Tätigkeit unterstreichen	

19	Wird die Tätigkeit (vorerst) im Nebenerwerb betrieben?	20	Datum des Beginns der angemeldeten Tätigkeit
	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>		
21	Art des angemeldeten Betriebes	Industrie <input type="checkbox"/>	Handwerk <input type="checkbox"/> Handel <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/>
22	Zahl der bei Geschäftsaufnahme tätigen Personen (Angabe aller Mitarbeitenden, auch Ehe- oder Lebenspartner, Aushilfen; ohne Inhaber)	Vollzeit	Teilzeit <input type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/>
Die Anmeldung wird erstattet für	23	eine Hauptniederlassung <input type="checkbox"/>	eine Zweigniederlassung <input type="checkbox"/> eine unselbstständige Zweigstelle <input type="checkbox"/>
	24	ein Reisegewerbe <input type="checkbox"/>	
Grund	25	Neuerrichtung / Übernahme	Neugründung <input type="checkbox"/> Wiedereröffnung nach Verlegung aus einem anderen Meldebezirk <input type="checkbox"/> Wechsel der Rechtsform <input type="checkbox"/> Übergang nach dem Umwandlungsgesetz (z. B. Verschmelzung, Spaltung) <input type="checkbox"/> Gesellschaftereintritt <input type="checkbox"/> Übernahme (Erbfolge/Kauf/Pacht) <input type="checkbox"/>
26	Name des früheren Gewerbetreibenden oder früherer Firmenname		
27	Außer bei Neugründung: Angabe des bisherigen Gesetzlichen Unfallversicherungsträgers		Angabe der bisherigen Mitgliedsnummer
Falls der Betriebsinhaber für die angemeldete Tätigkeit eine Erlaubnis benötigt, in die Handwerksrolle einzutragen oder Ausländer ist, der einen Aufenthaltstitel benötigt:			
28	Liegt eine Erlaubnis vor?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Wenn Ja, Ausstellungsdatum und erteilende Behörde:
29	Nur für Handwerksbetriebe der Anlage A der Handwerksordnung	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Wenn Ja, Ausstellungsdatum und Name der Handwerkskammer:
	Liegt eine Handwerkskarte vor?		

30	Nur für Ausländer, die einen Aufenthaltstitel benötigen	Ja	<input style="width: 30px; height: 25px;" type="checkbox"/>	Nein	<input style="width: 30px; height: 25px;" type="checkbox"/>	Wenn Ja, Ausstellungsdatum und erteilende Behörde: Liegt eine solcher vor?
31	Enthält der Aufenthaltstitel eine die Erwerbstätigkeit betreffende Auflage und/oder Beschränkung?	Ja	<input style="width: 30px; height: 25px;" type="checkbox"/>	Nein	<input style="width: 30px; height: 25px;" type="checkbox"/>	Wenn Ja, er enthält folgende, die Erwerbstätigkeit betreffende Auflagen und/oder Beschränkungen:
Hinweis: Diese Anzeige berechtigt nicht zum Beginn des Gewerbebetriebes, wenn noch eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße oder Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Diese Anzeige ist keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte entsprechend dem Planungs- und Baurecht.						
32		33				
(Datum)		(Unterschrift)		“		

3. Die Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2

(zu § 1 Satz 1 Nummer 2)

Name der entgegennehmenden Stelle	Gemeindekennzahl Betriebsstätte (Sitz)	GewA 2	
Gewerbe-Ummeldung nach § 14 oder § 55c der Gewerbeordnung	Bitte die nachfolgenden Felder vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen		
Angaben zum Betriebsinhaber Bei Personengesellschaften (z. B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen ist bei Feld Nr. 3 bis 9 und Feld Nr. 30 und 31 der gesetzliche Vertreter anzugeben (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Die Angaben für weitere gesetzliche Vertreter zu diesen Nummern sind ggf. auf Beiblättern zu ergänzen.			
1	Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister, ggf. Nr. im Stiftungsverzeichnis eingetragener Name mit Rechtsform (bei GbR: ggf. Angabe der weiteren Gesellschafter)	2	Ort und Nr. des Eintrags im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister, ggf. im Stiftungsverzeichnis
3	Geschäftsbezeichnung (z.B. Gaststätte zum grünen Baum, Friseur Haargenau)		

Angaben zur Person			
4	Name	5	Vornamen
		6	Geschlecht
		männl.	<input type="checkbox"/>
		weibl	<input type="checkbox"/>
		divers	<input type="checkbox"/>
7	Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)	8	Geburtsdatum
		9	Geburtsort und -land
10	Staatsangehörigkeit(en)	deutsch	<input type="checkbox"/>
		andere:	
11	Anschrift der Wohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)		
	(Mobil-) Telefon-Nr.	Telefax-Nr.	E-Mail/ Web-Adresse
Angaben zum Betrieb			
12	Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften) / Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen)		
13	Liegt eine Beteiligung der öffentlichen Hand vor?	Ja	<input type="checkbox"/>
		Nein	<input type="checkbox"/>
14	Vertretungsberechtigte Person/Betriebsleiter (nur bei inländischen Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen)		
	Name, Vornamen		
Anschriften (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)			
15	Betriebsstätte		
	(Mobil-) Telefon-Nr.	Telefax-Nr.	E-Mail/ Web-Adresse
16	Hauptniederlassung (falls Betriebsstätte lediglich Zweigstelle ist)		
	(Mobil-) Telefon-Nr.	Telefax-Nr.	E-Mail/ Web-Adresse
17	Frühere Betriebsstätte		

	(Mobil-) Telefon-Nr.	Telefax-Nr.	E-Mail/ Web-Adresse	
18	Neu ausgeübte Tätigkeit (ggf. Beiblatt verwenden)			
19	Weiterhin ausgeübte Tätigkeit (ggf. Beiblatt verwenden)			
20	Sonstiges (z.B. Betriebsverlegung innerhalb der Gemeinde, freiwillig: Aufgabe einer von mehreren Tätigkeiten, Namensänderung, Nebenerwerb)			
21	Datum der Änderung			
22	Zahl der tätigen Personen bei Ummeldung (Angabe aller Mitarbeitenden, auch Ehe- oder Lebenspartner, Aushilfen; ohne Inhaber)			
	Vollzeit	Teilzeit	Keine <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	
Die Ummeldung wird erstattet für	23	eine Hauptniederlassung <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	eine Zweigniederlassung <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	eine unselbstständige Zweigstelle <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>
	24	ein Reisegewerbe <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>		
Falls der Betriebsinhaber für die angemeldete Tätigkeit eine Erlaubnis benötigt, in die Handwerksrolle einzutragen oder Ausländer ist, der einen Aufenthaltstitel benötigt:				
25	Liegt eine Erlaubnis vor?	Ja <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Nein <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Wenn Ja, Ausstellungsdatum und erteilende Behörde:
26	Nur für Handwerksbetriebe der Anlage A der Handwerksordnung Liegt eine Handwerkskarte vor?	Ja <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Nein <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Wenn Ja, Ausstellungsdatum und Name der Handwerkskammer:

27	Nur für Ausländer, die einen Aufenthaltstitel benötigen	Ja	<input style="width: 40px; height: 30px;" type="checkbox"/>	Nein	<input style="width: 40px; height: 30px;" type="checkbox"/>	Wenn Ja, Ausstellungsdatum und erteilende Behörde:
Liegt eine solcher vor?						
28	Enthält der Aufenthaltstitel eine die Erwerbstätigkeit betreffende Auflage und/oder Beschränkung?	Ja	<input style="width: 40px; height: 30px;" type="checkbox"/>	Nein	<input style="width: 40px; height: 30px;" type="checkbox"/>	Wenn Ja, er enthält folgende, die Erwerbstätigkeit betreffende Auflagen und/oder Beschränkungen:
Hinweis: Diese Anzeige berechtigt nicht zum Beginn des Gewerbebetriebes, wenn noch eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße oder Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Diese Anzeige ist keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte entsprechend dem Planungs- und Baurecht.						
29		30				
(Datum)		(Unterschrift)		“		

4. Die Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 3

(zu § 1 Satz 1 Nummer 3)

Name der entgegennehmenden Stelle	Gemeindegennzahl (Sitz)	Betriebsstätte	GewA 3
Gewerbe-Abmeldung nach § 14 oder § 55c der Gewerbeordnung	Bitte die nachfolgenden Felder vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen		
Angaben zum Betriebsinhaber			
Bei Personengesellschaften (z. B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen ist bei Feld Nr. 3 bis 9 und Feld Nr. 30 und 31 der gesetzliche Vertreter anzugeben (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Die Angaben für weitere gesetzliche Vertreter zu diesen Nummern sind ggf. auf Beiblättern zu ergänzen.			
1	Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister, ggf. Nr. im Stiftungsverzeichnis eingetragener Name mit Rechtsform (bei GbR: ggf. Angabe der weiteren Gesellschafter)	2	Ort und Nr. des Eintrags im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister, ggf. im Stiftungsverzeichnis
3	Geschäftsbezeichnung (z.B. Gaststätte zum grünen Baum, Friseur Haargenau)		

Angaben zur Person			
4	Name	5	Vornamen
		6 Geschlecht	
		männl.	<input type="checkbox"/>
		weibl	<input type="checkbox"/>
		divers	<input type="checkbox"/>
7	Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)	8	Geburtsdatum
		9 Geburtsort und -land	
10	Staatsangehörigkeit	deutsch	<input type="checkbox"/>
		andere:	<input type="checkbox"/>
11	Anschrift der Wohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)		
		(Mobil-) Telefon-Nr.	Telefax-Nr.
		E-Mail/ Web-Adresse	
Angaben zum Betrieb			
12	Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften) / Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen)		
13	Liegt eine Beteiligung der öffentlichen Hand vor?	Ja	<input type="checkbox"/>
		Nein	<input type="checkbox"/>
14	Vertretungsberechtigte Person/Betriebsleiter (nur bei inländischen Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen)		
Name, Vornamen			
Anschriften (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)			
15	Betriebsstätte		
		(Mobil-) Telefon-Nr.	Telefax-Nr.
		E-Mail/ Web-Adresse	
16	Hauptniederlassung (falls Betriebsstätte lediglich Zweigstelle ist)		
		(Mobil-) Telefon-Nr.	Telefax-Nr.
		E-Mail/ Web-Adresse	
17	Künftige Betriebsstätte, falls an einem anderen Ort eine Neuerrichtung beabsichtigt ist		

	(Mobil-) Telefon-Nr.	Telefax-Nr.	E-Mail/ Web-Adresse
18	Abgemeldete Tätigkeit – ggf. Beiblatt verwenden - (genau angeben: z. B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationen und Elektro Einzelhandel, Großhandel mit Lebensmitteln; bei mehreren Tätigkeiten bitte Schwerpunkt unterstreichen)		
19	Wurde die aufgeführte Tätigkeit (zuletzt) im Nebenerwerb betrieben?	20	Datum der Betriebsaufgabe
	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	
21	Art des angemeldeten Betriebes	Industrie <input type="checkbox"/>	Handwerk <input type="checkbox"/>
		Handel <input type="checkbox"/>	Sonstiges <input type="checkbox"/>
22	Zahl der bei Geschäftsaufgabe/-übergabe tätigen Personen (Angabe aller Mitarbeitenden, auch Ehe- oder Lebenspartner, Aushilfen; ohne Inhaber)	Vollzeit	Teilzeit <input type="checkbox"/>
			Keine <input type="checkbox"/>
Die Abmeldung wird erstattet für	23	eine Hauptniederlassung <input type="checkbox"/>	eine Zweigniederlassung <input type="checkbox"/>
			eine unselbstständige Zweigstelle <input type="checkbox"/>
	24	ein Reisegewerbe <input type="checkbox"/>	
Grund	25	Aufgabe	Vollständige Aufgabe <input type="checkbox"/>
			Verlegung in einen anderen Meldebezirk <input type="checkbox"/>
	26	Übergabe	Wechsel der Rechtsform <input type="checkbox"/>
		Gesellschafteraustritt <input type="checkbox"/>	Übergang nach dem Umwandlungsgesetz (z. B. Verschmelzung, Spaltung) <input type="checkbox"/>
			Übernahme (Erbfolge/Kauf/Pacht) <input type="checkbox"/>
27	Name des künftigen Gewerbetreibenden oder Firmenname		
28	Gründe für die Betriebsaufgabe (z.B. Alter, wirtschaftliche Schwierigkeiten, Insolvenzverfahren usw.)		
Hinweis: Eine Wiederaufnahme der abgemeldeten Tätigkeit ist erneut anzeigepflichtig.			

29	30	
(Datum)	(Unterschrift)	“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. November 2019 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die in den Anlagen 1 bis 3 zur Gewerbeanzeigerordnung geregelten Muster-Vordrucke für die Gewerbeanmeldung, -ummeldung und -abmeldung sind zu überarbeiten. Zum einen ist der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 (1 BvR 2019/16) zur positiven Eintragung eines dritten Geschlechts im Personenstandswesen umzusetzen. Darüber hinaus sind für eine Verbindung der Anzeigepflicht nach § 192 Absatz 1 des Siebten Sozialgesetzbuchs (SGB VII) mit der Gewerbeanzeigepflicht nach § 14 Absatz 1 der Gewerbeordnung weitere, für die gesetzliche Unfallversicherung erforderliche Datenfelder in die Muster-Vordrucke aufzunehmen.

Gemäß § 3 Absatz 4 werden Gewerbemeldedaten an die nach § 14 Absatz 8 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 3 Absatz 1 der Gewerbeanzeigerordnung aufgeführten empfangsberechtigten Stellen elektronisch auf der Grundlage des vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Bundesanzeiger bekannt gemachten IT-Standards XGewerbeanzeige übermittelt. Der IT-Standard XGewerbeanzeige ist damit bisher nur für die verwaltungsinterne Übermittlung von Gewerbemeldedaten von der Ordnungsbehörde, die die Gewerbeanzeige erfasst, an die empfangsberechtigten Stellen verbindlich, nicht aber für die elektronische Erstattung der Gewerbeanzeige, zum Beispiel über Portale oder Antragsassistenten.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die in den Anlagen 1 bis 3 zur Gewerbeanzeigerordnung geregelten Muster-Vordrucke, die bisher Ankreuzfelder für die Geschlechtsbezeichnungen „männlich“ und „weiblich“ enthielten, werden um ein weiteres Ankreuzfeld „divers“ ergänzt. Darüber hinaus werden die Muster-Vordrucke um neue Datenfelder ergänzt, die für die gesetzliche Unfallversicherung erforderlich sind. Die Muster-Vordrucke werden anlässlich ihrer Änderung redaktionell überarbeitet und neu nummeriert. Dies führt zu Folgeänderungen in § 3 Absatz 1, der regelt, welche Daten aus der Gewerbemeldung an die jeweiligen empfangsberechtigten Stellen regelmäßig übermittelt werden dürfen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Verordnungsermächtigung

§ 14 Absatz 14 der Gewerbeordnung ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorschriften zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflicht zur Gewerbeanzeige, zur Regelung der Datenübermittlung an empfangsberechtigte Stellen und zur Führung der Statistik zu erlassen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen der Verordnung stehen im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Ergänzung der Muster-Vordrucke um weitere Datenfelder, die für die gesetzliche Unfallversicherung erforderlich sind, ist Voraussetzung dafür, die Anzeigepflicht nach § 192 SGB VII bei der Unfallversicherung mit der Gewerbeanzeigepflicht nach § 14 Absatz 1 der Gewerbeordnung zu verbinden. Bei einer Verbindung der Meldepflichten gilt die Pflicht zur Erstanzeige nach § 192 SGB VII als durch die Erstattung der Gewerbeanmeldung als erfüllt. Damit entfällt für den Gewerbetreibenden die gesonderte Anzeigepflicht nach § 192 SGB VII.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Verordnungsentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Regelungen sind insbesondere unter den Gesichtspunkten der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, der sozialen Verantwortung und der Achtung der Menschenrechte dauerhaft tragfähig.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine unmittelbaren Haushaltsaufgaben ohne Erfüllungsaufwand für Bund, Länder und Kommunen.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht zusätzlicher Erfüllungsaufwand durch Bürokratiekosten in Höhe von rund 113 000 Euro pro Jahr.

In dem Muster-Vordruck für die Gewerbeanmeldung (Anlage 1 der GewAnzV) wird ein neues Feld 27 aufgenommen. Hier ist bei der Gewerbeanmeldung die Angabe des bisherigen gesetzlichen Unfallversicherungsträgers sowie die Angabe der bisherigen Mitgliedsnummer anzugeben. Neugründungen sind demnach nicht von der neuen Angabe betroffen. Nach der Gewerbeanzeigenstatistik gab es im Jahr 2017 rund 677 000 Gewerbeanmeldungen, davon rund 550 000 Neugründungen. Die Pflicht zur Angabe des bisherigen gesetzlichen Unfallversicherungsträgers betrifft somit rund 127 000 Gewerbeanmeldungen, bei denen es sich nicht um eine Neugründung handelt. Bei einem zusätzlichen Zeitaufwand von schätzungsweise einer Minute für das Heraussuchen und Eintragen der geforderten Daten und einem anzusetzenden Lohnsatz von 53,44 Euro pro Stunde entsteht ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 113 000 Euro.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Aus gleichstellungspolitischer Sicht sind die Regelungen neutral.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Verordnung kommt nicht in Betracht. Die Verordnung ist Grundlage für die elektronische Weiterleitung von Gewerbemeldedaten an die empfangsberechtigten Stellen, für die der IT-Standard XGewerbeanzeige eingesetzt wird. Im Zusammenhang mit dem Betrieb von XGewerbeanzeige und der Digitalisierung von Verwaltungsverfahren erfolgt eine fortlaufende Evaluierung der Verordnung.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gewerbeanzeigeverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 3)

Zu Buchstabe a (§ 3 Absatz 1)

§ 3 Absatz 1 wird neu gefasst. Die in § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 9 geregelten Gewerbemeldedaten, die an die jeweiligen in § 14 Absatz 8 der Gewerbeordnung festgelegten empfangsberechtigten Stellen regelmäßig übermittelt werden dürfen, werden überarbeitet und an die neu gefassten und neu nummerierten Muster-Vordrucke (Anlage 1 bis 3 der Gewerbeanzeigeverordnung) angepasst.

Die auf den Muster-Vordrucken neu eingeführten Felder 13 und 25 (Angaben zur Beteiligung der öffentlichen Hand und zur bisherigen Unfallversicherung) dürfen nur an die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (§ 3 Absatz 1 Nummer 7) übermittelt werden.

Die Industrie- und Handelskammern (§ 3 Absatz 1 Nummer 1) und die Handwerkskammern (§ 3 Absatz 1 Nummer 2) sollen künftig die Daten aus den Feldern 30 und 31 des Mustervordrucks für die Gewerbeanmeldung bzw. 27 und 28 des Muster-Vordrucks für die Gewerbeummeldung zur Angabe von Aufenthaltstiteln bei Ausländern, die einen solchen benötigen, nicht mehr erhalten, da sie diese Daten für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben nicht benötigen.

Die Mess- und Eichämter (§ 3 Absatz 1 Nummer 5) erhalten künftig die Daten zur Wohnanschrift des Gewerbetreibenden aus der Gewerbeanmeldung und Gewerbeummeldung, da dies insbesondere bei Reisegewerben ohne Betriebsanschrift erforderlich ist zur Überwachung (Feld 11 der Muster-Vordrucke für die Gewerbeanmeldung und -ummeldung). Darüber hinaus erhalten die Mess- und Eichämter künftig bei der Ummeldung die Daten zu den weiterhin ausgeübten Tätigkeiten (Feld 19 des Muster-Vordrucks für die Gewerbeummeldung).

Die Registergerichte (§ 3 Absatz 1 Nummer 8) erhalten künftig die Daten zur Anschrift der Betriebsstätte und der Hauptniederlassung aus der Gewerbeanmeldung (Felder 15 und

16 des Muster-Vordrucks für die Gewerbeabmeldung), um Gewerbeabmeldungen zuordnen zu können.

Zu Buchstabe b (§ 3 Absatz 2)

§ 3 Absatz 2 betrifft die Übermittlung von Gewerbemeldedaten an die statistischen Ämter der Länder zur Führung des Statistikregisters. Es werden die auf Grund der Neufassung der Muster-Vordrucke erforderlichen Folgeänderungen vorgenommen.

Zu Buchstabe c (§ 3 Absatz 3)

§ 3 Absatz 3 betrifft die Übermittlung von Daten aus der Gewerbeabmeldung an die Behörden der Zollverwaltung. Es werden die auf Grund der Neufassung des Muster-Vordrucks für die Gewerbeabmeldung erforderlichen Folgeänderungen vorgenommen.

Zu Buchstabe d (§ 3 Absatz 5)

Die in § 3 Absatz 5 vorgesehenen Fristen für die Übermittlung der Gewerbeabmeldung werden neu geregelt. Die elektronische Datenübermittlung an die empfangsberechtigten Stellen nach Absatz 1 und Absatz 2 sollen nach Möglichkeit unverzüglich nach Eingang der Gewerbeabmeldung bzw. nach Bescheinigung des Empfangs der Gewerbeabmeldung nach § 15 Absatz 1 der Gewerbeordnung erfolgen.

Zu Buchstabe e (§ 3 Absatz 6)

§ 3 Absatz 6 wird aufgehoben, da die Übergangsregelung auf Grund des Zeitablaufs nicht mehr erforderlich ist.

Zu Nummer 2 bis 4 (Anlagen 1 bis 3)

Die Anlagen 1 bis 3 werden neu gefasst.

Es wird ein neues Feld 3 zur Geschäftsbezeichnung eingeführt. Die Geschäftsbezeichnung kann von dem im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragenen Namen oder vom Namen des Gewerbetreibenden abweichen, die Angabe ist daher sinnvoll.

In Feld 4 wird für die Geschlechtsbezeichnung neben den Ankreuzfeldern „männlich“ und „weiblich“ ein weiteres Ankreuzfeld „divers“ ergänzt.

Es wird ein neues Feld 13 eingefügt zur Angabe, ob bei dem neu angemeldeten Gewerbe eine Beteiligung der öffentlichen Hand vorliegt.

Das bisherige Feld 21 zur Angabe, ob ein Automatenaufstellungsgewerbe an-, um- oder abgemeldet wird, wird gestrichen, da es nicht mehr erforderlich ist.

Weiterhin wird ein neues Feld 27 eingefügt zur Angabe des bisherigen gesetzlichen Unfallversicherungsträgers sowie zur Angabe der bisherigen Mitgliedsnummer. Dies erleichtert eine schnellere Zuordnung der Gewerbeabmeldung zu der zuständigen Unfallversicherung.

Darüber hinaus werden die Anlagen redaktionell überarbeitet und neu nummeriert.

Zu Artikel 2

Der Artikel regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

